

**Satzung des Ortsvereins vom 14. Sept. 2016**

*Der SPD-Ortsverein Gießen-Kleinlinden hat in seiner Mitgliederversammlung am 14. Sept. 2016 die folgende Satzung einstimmig beschlossen:*

**§ 1 Grundlagen, Name**

1. Diese Satzung regelt auf der Grundlage des Organisationsstatuts (OrgStatut) sowie der Wahlordnung der SPD-Bundespartei und der Satzung des SPD-Bezirks Hessen-Süd in der jeweils gültigen Fassung die Angelegenheiten des Ortsvereins. Regelungen dieser Satzung, die den Regelungen der beiden anderen Ordnungen widersprechen, sind ungültig und werden durch die entsprechende Regelung aus den genannten Ordnungen ersetzt.
2. Der Ortsverein führt den Namen „Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD), Ortsverein Gießen-Kleinlinden“. Sein Sitz ist Gießen.

**§ 2 Zweck**

Der Zweck des Ortsvereins ergibt sich aus seinem Bekenntnis zu den Grundsätzen der SPD und seiner Teilnahme an der politischen Willensbildung in Partei und Öffentlichkeit. Die konkreten Ziele des Ortsvereins ergeben sich aus dem Grundsatzprogramm Bundespartei, dem jeweils gültigen Wahlprogramm für das Land Hessen, die Stadt und den Landkreis Gießen und dem jeweils gültigen Wahlprogramm des Ortsvereins für Kleinlinden.

**§ 3 Mitgliedschaft**

1. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand des Ortsvereins. Der Vorstand muss über den Aufnahmeantrag innerhalb eines Monats entscheiden. Lehnt der Ortsvereinsvorstand den Aufnahmeantrag nicht innerhalb eines Monats ab, so gilt dies als Annahme des Antrags (identisch mit § 3 Absatz 1 des Orgstatuts).
2. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann der Bewerber oder die Bewerberin und gegen die Mitgliedschaft des neuen Mitglieds ein anderes Mitglied gemäß § 3 Absätze 2-4 des Orgstatuts vorgehen.
3. Alle Mitglieder der SPD, die in Gießen-Kleinlinden wohnen, sind entsprechend § 3 Absatz 5 des Orgstatuts Mitglieder im Ortsverein Kleinlinden. Will ein Mitglied einem anderen Ortsverein angehören, muss es dieses gemäß § 3 Abs. 5 beim Unterbezirk beantragen.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist schriftlich zu erklären. Die Rückgabe des Mitgliedsbuches gilt als Austrittserklärung (identisch mit § 3 Absätze 2-3 des Orgstatuts). Die Folgen des Austritts regelt § 3 Abs. 3 des Orgstatuts.
5. Mit der Mitgliedschaft erwirbt das Mitglied das Recht, sich im Rahmen der Statuten an der politischen Willensbildung, den Wahlen und Abstimmungen im Ortsverein zu beteiligen, sich wählen zu lassen und die Ziele der Sozialdemokratischen Partei zu unterstützen.
6. Die zu entrichtenden Mitgliedsbeiträge richten sich nach der Finanzordnung der Partei in der jeweils gültigen Fassung.
7. Den Status eines Gastmitgliedes kann gemäß § 10 a des Organisationsstatuts - ohne Mitglied der SPD zu werden – erhalten, wer die Grundwerte der SPD anerkennt. Die Aufnahme sowie die Rechte und Pflichten des Gastmitgliedes richten sich nach der genannten Vorschrift und der vom Parteivorstand hierzu erlassenen Richtlinie.

## § 4 Organe des Ortsvereins

Organe des Ortsvereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

## § 5 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Ortsvereins. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere
  - den Rechenschaftsberichts des Vorstandes am Ende einer Wahlperiode entgegen zu nehmen,
  - über die Struktur des Ortsvereinsvorstands zu entscheiden und die Wahl von Ortsvereinsvorstand, von Revisorinnen bzw. Revisoren und von Delegierten zu Unterbezirksparteitag, Stadtverbandsparteitag und weiteren Wahlversammlungen vorzunehmen
  - Grundsatzentscheidungen zur sozialdemokratischen Politik in Kleinlinden zu treffen
  - zu Wahlvorschlägen, Wahlprogrammen und anderen Themen, die in höherrangigen Gremien zu entscheiden sind, empfehlende Beschlüsse zu fassen
  - Anträge und Entschlüsse zu beschließen.
2. Die Mitgliederversammlung soll regelmäßig und mindestens einmal im Jahr stattfinden. Termin, Tagungsort und Tagesordnung müssen mindestens zwei Wochen vor der Versammlung den Mitgliedern schriftlich bekannt gegeben werden. Soweit ein Mitglied dem zugestimmt hat, kann seine Einladung auch per Email erfolgen.
3. Die Mitgliederversammlung wird von dem / der Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Sie ist beschlussfähig, sofern sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Jedes Mitglied hat das Recht, teilzunehmen, seine Auffassungen zu vertreten, zu wählen und sich wählen zu lassen.
4. Der Vorstand, die Revisorinnen bzw. Revisoren und die Delegierten zum Unterbezirksparteitag und zum Stadtverbandsparteitag werden in einer Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt (Wahlperiode). Bei der Wahl der Delegierten ist sicherzustellen, dass jedes Geschlecht zu mindestens 40 % beteiligt ist. Während einer Wahlperiode können Nachwahlen bei jeder Mitgliederversammlung stattfinden; die Amtsdauer der hierbei Gewählten beschränkt sich auf die restliche Wahlperiode.
5. Vor Wahlakten wird die die Stimmberechtigung der Teilnehmer/innen geprüft. Für Wahlen wird eine gesonderte Versammlungsleitung gewählt.
6. Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.
7. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der Anwesenden, sofern die Satzung oder die Geschäftsordnung nichts anderes vorschreiben.
8. Eine Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes einberufen und muss auf schriftliches Verlangen von zehn Prozent der Mitglieder durch den Vorstand einberufen werden.
9. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen bis einer Woche vor der Versammlung schriftlich bei dem/der Vorsitzenden eingereicht werden.

## § 6 Vorstand

1. Der Ortsvereinsvorstand besteht aus
  - der/dem Vorsitzenden
  - den beiden stellvertretenden Vorsitzenden
  - dem für das Finanzwesen verantwortlichen Vorstandsmitglied (Kassierer/-in)
  - dem/der Schriftführer(in)
  - weiteren Vorstandsmitgliedern

Die Mitgliederversammlung muss die Zahl der weiteren Vorstandsmitglieder festlegen und kann weitere Funktionen im Vorstand einrichten.

Als beratende Mitglieder gehören dem Ortsvereinsvorstand ferner Kraft ihres Mandates an, sofern sie keine ordentlichen Vorstandsmitglieder sind:

- die/der Vorsitzende der SPD-Fraktion im Ortsbeirat Kleinlinden,
  - die dem Ortsverein angehörenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung Gießen.
2. Der Ortsvereinsvorstand leitet den Ortsverein. Ihm obliegt die verantwortliche Durchführung der politischen, organisatorischen und finanziellen Aufgaben des Ortsvereins. Er vertritt die Partei nach außen. Zeichnungsberechtigt gegenüber Bankinstituten ist der/die Kassierer/in und im Fall seiner/ihrer Verhinderung die/der Ortsvereinsvorsitzende.
  4. Der Ortsvereinsvorstand tagt mindestens viermal im Jahr. Die Sitzungen sind in der Regel parteiöffentlich.
  5. Über die Sitzungen des Ortsvereinsvorstandes ist ein Beschlussprotokoll zu führen. Die Niederschriften sind allen Mitgliedern des Vorstandes zeitnah, aber spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung, zuzustellen.
  6. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
  7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der Anwesenden, sofern die Satzung oder die Geschäftsordnung nichts anderes vorschreiben.
  8. Der Vorstand regelt durch Beschluss, wer für den Internetauftritt des Ortsvereins und seine Repräsentanz bei den sonstigen Digitalen Medien zuständig ist. Er beachtet dabei die Richtlinie zur Funktion einer/eines Internetbeauftragten gem. Beschluss des Bundespartei Vorstandes vom 09.07.2001.

## § 7 Wahlen

1. Die Wahl des Ortsvereinsvorstandes erfolgt geheim in getrennten Wahlgängen. Nacheinander werden gewählt:
  - die/der Vorsitzende
  - die beiden stellvertretenden Vorsitzenden
  - der/die Kassierer(in)
  - der/die Schriftführer(in)
  - die weiteren Mitglieder.
2. Die Durchführung der Wahlen zum Vorstand, zu RevisorInnen und zu Delegierten bestimmt sich nach der Wahlordnung der Partei.
3. Unter den Mitgliedern des Vorstandes müssen Männer und Frauen mindestens zu je 40 % vertreten sein.

## § 8 Finanzen und Revision

1. Zur Prüfung der Kassenführung des Ortsvereins werden für die Dauer der Amtszeit des Ortsvereinsvorstandes mindestens zwei Revisoren/Revisorinnen gewählt. Sie dürfen weder Mitglieder des Ortsvereinsvorstandes noch hauptamtlich tätige Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen der Partei sein.
2. Die Revisoren/Revisorinnen berichten der Jahreshauptversammlung und stellen den Antrag auf Entlastung des Vorstandes in Finanzangelegenheiten. Mit der erteilten Entlastung übernimmt die Mitgliedschaft die Verantwortung über das Finanzwesen der abgelaufenen Periode.
3. Die Finanzordnung der Partei ist verbindliche Grundlage für das wirtschaftliche Handeln des Ortsvereins.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 9 Satzungsänderungen**

1. Änderungen dieser Satzung können nur mit Zweidrittelmehrheit durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden, die schriftlich unter genauer Angabe der beabsichtigten Änderung mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen ist.
2. Eine Satzungsänderung tritt unmittelbar nach ihrer Annahme in einer Mitgliederversammlung in Kraft

## **§ 10 Schlussbestimmungen**

1. Diese Satzung tritt unmittelbar nach ihrer Annahme in einer Mitgliederversammlung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die „Satzung des Ortsvereins Giessen-Klein-Linden“ aus dem Jahre 1973 außer Kraft.

Giessen, 5. 10. 2016 (Termin der Sitzung des Ortsvereinsvorstandes)

Unterschriften der Vorstandsmitglieder: